

Kleine Anfrage

des Abg. Jürgen Keck FDP/DVP

und

Antwort

des Ministeriums für Verkehr

Zusätzliche lichttechnische Anlagen an Nutzfahrzeugen

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche lichttechnischen Anlagen sind nach welchen Vorschriften an Nutzfahrzeugen nicht zulässig und führen bei der Hauptuntersuchung oder Sicherheitsüberprüfung zur Einstufung als „erheblicher Mangel“?
2. Wird diese Verwaltungspraxis bundeseinheitlich angewandt oder gibt es einen Auslegungsspielraum auf Landesebene?
3. Aus welchen Gründen ist ECE R-48 Punkt 5.22. bei nachgerüsteten lichttechnischen Einrichtungen im Rahmen der wiederkehrenden Fahrzeugüberwachung nicht anwendbar?
4. Weshalb dürfen zusätzliche Fernscheinwerfer nicht als u. a. Arbeitsscheinwerfer an Transport-Lkw angebracht werden?
5. Mit welcher Begründung werden seitliche orangene Leuchten, die der besseren Wahrnehmbarkeit u. a. des kreuzenden Verkehrs dienen, untersagt?
6. Aus welchen Erwägungen heraus sind zusätzliche Rückfahrscheinwerfer, die in der Natur der Sache liegend nur kurzzeitig genutzt werden, auch unter Berücksichtigung der Zielrichtung solcher Anbauten, insbesondere in schlecht beleuchtetem Umfeld – beispielsweise auf Baustellen außerorts – hinreichend sicher manövrieren zu können, nicht zulässig?
7. Welche Möglichkeiten der Genehmigung im Einzelfall bestehen für die genannten Zusatzbeleuchtungen?

04. 04. 2019

Keck FDP/DVP

Eingegangen: 05.04.2019/Ausgegeben: 08.05.2019

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Begründung

Die Sicherheit im Straßenverkehr ist ein zentrales Handlungsfeld. Einige – insbesondere Berufskraftfahrer – sind von der Sinnhaftigkeit von Zusatzscheinwerfern überzeugt, um bei schlechten Sichtverhältnissen dennoch eine gute Ausleuchtung erreichen zu können. Auch für andere Verkehrsteilnehmer kann es von großem Vorteil sein, wenn sie Zugmaschinen durch eine zusätzliche orange Seitenbeleuchtung besser erkennen können. Offenbar gibt es jedoch ein Rundschreiben des Verkehrsministeriums vom 20. Dezember 2018, wonach vorhandene unzulässige lichttechnische Einrichtungen an Fahrzeugen bei Hauptuntersuchungen oder Sicherheitsüberprüfungen als „erheblicher Mangel“ einzustufen sind. Somit ist eine erfolgreiche Untersuchung nach § 29 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) vor Abbau der Beleuchtung nicht möglich.

Antwort

Mit Schreiben vom 30. April 2019 Nr. 4-0141.5/446 beantwortet das Ministerium für Verkehr die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Zur Gewährleistung eines sicheren öffentlichen Straßenverkehrs sind für alle Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer gemeinsam geltende Regeln und Standards erforderlich. Auch die lichttechnischen Einrichtungen an Fahrzeugen unterliegen solchen Regeln, um ein für die einzelnen Fahrzeugarten charakteristisches Signalbild zu ermöglichen und die für das Verhaltensrecht der StVO nötigen Lichtsignale (z. B. Bremslicht, Fahrtrichtungsanzeiger) eindeutig und allgemeinverständlich geben zu können. Die geprüfte und genehmigte Bauart der lichttechnischen Einrichtungen (minimale und maximale Lichtstärke, Lichtfarbe, Abstrahlwinkel etc.), die Anbau-, Sichtbarkeits- und Schaltungsvorschriften gewährleisten eine zweckmäßige Sichtbarkeit ohne Blendgefahren oder Irritationen.

1. Welche lichttechnischen Anlagen sind nach welchen Vorschriften an Nutzfahrzeugen nicht zulässig und führen bei der Hauptuntersuchung oder Sicherheitsüberprüfung zur Einstufung als „erheblicher Mangel“?

Nur die in der für Neufahrzeuge im EU-Binnenmarkt verbindlichen UN-Regelung 48 sowie in § 49 a ff. der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen sind an Fahrzeugen zulässig. Dies betrifft insbesondere alle überzähligen, falsch angebrachten, falsch geschalteten, unzulässig verwendeten, nicht typgenehmigten Scheinwerfer, Leuchten oder „Designleuchten“ ohne Legitimation in den genannten Vorschriften.

2. Wird diese Verwaltungspraxis bundeseinheitlich angewandt oder gibt es einen Auslegungsspielraum auf Landesebene?

Die Vorschriften der EU bzw. von ihr übernommene UN-Regelungen gelten einheitlich für den EU-Binnenmarkt, ebenso wie die Bestimmungen der StVZO für in Deutschland zugelassene und im Verkehr befindliche Fahrzeuge. Über eine abweichende Vollzugspraxis anderer Länder liegen dem Verkehrsministerium keine Erkenntnisse vor.

3. Aus welchen Gründen ist ECE R-48 Punkt 5.22. bei nachgerüsteten lichttechnischen Einrichtungen im Rahmen der wiederkehrenden Fahrzeugüberwachung nicht anwendbar?

Die Genehmigungsverordnungen und Ausführungsvorschriften der EU bzw. UN gelten primär für die Genehmigung von Neufahrzeugen im EU-Binnenmarkt. Mit der genannten Nr. 5.22 der UN-R 48 soll es den Fahrzeugherstellern ermöglicht werden, einheitliche Leuchtenmodule an Neufahrzeugen vorzusehen, die sowohl vorgeschriebene, als auch optional für zulässig erklärte Lichtfunktionen realisieren. Es wird so erlaubt, optionale Lichtfunktionen außer Funktion zu lassen, ohne

Änderung der multifunktionalen Gesamtleuchte oder des Designs. Eine nachträgliche Ausrüstung mit von vornherein unwirksamen Leuchten stellt dagegen sinnlos, Ressourcenverschwendung dar und bietet die Gelegenheit zum Missbrauch durch illegale spätere Aktivierung.

4. Weshalb dürfen zusätzliche Fernscheinwerfer nicht als u. a. Arbeitsscheinwerfer an Transport-Lkw angebracht werden?

Die Bauart- bzw. Typgenehmigung als Abblend- oder Fernscheinwerfer bedingt die ausschließliche Verwendung in dieser Funktion auch am Fahrzeug. Eine abweichende Verwendung ist unzulässig, da außer Arbeitsscheinwerfern alle lichttechnischen Einrichtungen an Fahrzeugen bauart- bzw. typgenehmigt sein müssen und in dieser Genehmigung im Zusammenhang mit den Anbau- und Schaltvorschriften in UN-Regelung 48 sowie in § 49 a ff. StVZO ihre Verwendungsmöglichkeit vorgegeben ist.

Schwere Nutzfahrzeuge dürfen nach vorn je ein Paar Abblend- und Nebelscheinwerfer sowie bis zu drei Paar Fernscheinwerfer mit begrenzter Gesamtleuchstärke von 430.000 cd haben. Bei dieser erlaubten Lichtintensität nach vorne erübrigen sich weitere Arbeitsscheinwerfer auch deshalb, weil übliche Nutzfahrzeuge keine Vorrichtungen haben, um z. B. mit Front-Anbaugeräten Arbeiten leisten zu können.

5. Mit welcher Begründung werden seitliche orangene Leuchten, die der besseren Wahrnehmbarkeit u. a. des kreuzenden Verkehrs dienen, untersagt?

Die gelben Seitenmarkierungsleuchten und Rückstrahler sind bereits in Anbau, Sichtbarkeit, Schaltung und Typgenehmigung bei allen Fahrzeugen mit einer Länge über 6 m vorgeschrieben und an kürzeren zulässig, sodass sich ein unvorschriftsmäßiger oder überhöhter Anbau sowie eine falsche Schaltung erübrigt.

6. Aus welchen Erwägungen heraus sind zusätzliche Rückfahrscheinwerfer, die in der Natur der Sache liegend nur kurzzeitig genutzt werden, auch unter Berücksichtigung der Zielrichtung solcher Anbauten, insbesondere in schlecht beleuchtetem Umfeld – beispielsweise auf Baustellen außerorts – hinreichend sicher manövrieren zu können, nicht zulässig?

Ein Rückfahrscheinwerfer ist vorgeschrieben, zwei sind bei allen Fahrzeugen zulässig. Bei Fahrzeugen über 6 m Länge sind zwei vorgeschrieben und zwei weitere hinten oder auch an den Fahrzeugseiten zulässig. Dies ermöglicht eine hinreichend sichere Ausleuchtung der Rückfahrstrecke ohne zu große Blendgefahren für andere Verkehrsteilnehmer. Sind Arbeiten am Fahrzeugaufbau nötig, z. B. Ladekräne angebracht oder Container, Abrollbehälter oder Wechselbrücken zu handeln, können zusätzlich Arbeitsscheinwerfer geeignet angebracht werden.

7. Welche Möglichkeiten der Genehmigung im Einzelfall bestehen für die genannten Zusatzbeleuchtungen?

Bei triftiger Begründung und nachweislicher Notwendigkeit können einzelne Lichttechnische Einrichtungen mittels Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO im Einzelfall zusätzlich erlaubt werden.

In Vertretung

Dr. Lahl

Ministerialdirektor